

## Anlage zu TOP 7.1 der 26. GFMK

### Empfehlungen der vier Unterarbeitsgruppen zu den von der 25. GFMK festgelegten Schwerpunkten

- ***Barrierefreier Ausbau der Schutz- und Opferunterstützungsangebote für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen.***
  - a) Die Schutz- und Hilfeangebote für Gewaltopfer mit Behinderungen sind verstärkt barrierefrei auszubauen. Barrierefreiheit der Angebote erfordert, dass Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen (blind/sehbehindert, gehörlos/schwerhörig, mobilitätseingeschränkt/gehbehindert, lernbehindert, mit psychischen Beeinträchtigungen / Behinderungen oder einer Schwermehrfachbehinderung mit Assistenzbedarf) die Schutz- und Hilfeangebote uneingeschränkt nutzen können. Dazu sollten die Länder barrierefreie Schwerpunktangebote für Rollstuhlfahrerinnen, blinde Frauen (Punktmarkierungen; Mitnahme eines Führhundes) oder gehörlose Frauen (Ausstattung mit Gehörlosentechnik, wie Lichtklingel etc.) vorhalten und die barrierefreie Kommunikation über Gebärdensprachdolmetscherinnen ermöglichen. Es kann nicht jedes Frauenhaus oder jede Opferunterstützungsstelle so ausgestattet sein, dass eine Eignung für jede Art der körperlichen Behinderung vorhanden ist. Die Schwerpunktangebote müssen aber so vorgehalten werden, dass jede Frau Unterstützung erhalten kann, auch wenn dies nicht wohnortnah möglich ist.
  - b) Durch ein Mehr an barrierefreien Informationen über Schutz- und Hilfeangebote bei Gewalt (Internet, Leichte Sprache, Hörspot, Gebärdens-DVD) und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit müssen die Angebote der Zielgruppe gezielt bekannt gemacht werden.
  - c) Zugleich muss der Bereich der aufsuchenden Beratung für Frauen mit Behinderungen ausgebaut werden.
  - d) Zur Versorgung von schwerstmehrfachbehinderten Frauen bei Gewalt sollten Kooperationen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Pflege aufgebaut werden, da sie je nach Pflegebedarf des Gewaltopfers entsprechend personell und räumlich ausgerüstet sind.

Über die Kooperationen könnten auch spezielle Schutzwohnungen, ähnlich dem Betreuten Wohnen, entstehen.

- **Entwicklung von Versorgungsstrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit multiplen Problemlagen, wie z. B. Frauen mit Suchtmittelabhängigkeit, obdachlose Frauen oder Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen sowie Frauen mit Mehrfachbehinderungen und Pflege- bzw. Assistenzbedarf.**

Die Empfehlung ist in den Beschlussvorschlag unter Nummer 4 aufgenommen worden.

Hierzu sollten auch die Ergebnisse des Bundesmodellprojektes GeSa - Verbund zur Unterstützung von Frauen im Kreislauf von Gewalt und Sucht – einfließen. Das Projekt wird im Zeitraum 2015 bis 2017 beim Träger Frauen helfen Frauen e.V. Rostock durchgeführt und durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert.

- **Möglichkeiten für einen Finanzierungsausgleich bei einer länderübergreifenden Unterbringung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in den Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen.**

a) Der Bund sollte dabei „unterstützt“ werden, den Beschluss zu TOP 6.2. der 23. GFMK (TOP 7.1, Ziffer 3, der 25. GFMK) umzusetzen.

b) Die Länder / die zuständigen Fachressorts sollten Rahmenvereinbarungen oder Fachanweisungen oder sonstige Verfahrensoptimierungen prüfen, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren oder Aufnahmen auch ohne vorherige Kostenzusage zu erleichtern. Gerade mit Blick auf die Kostenerstattungsregelung nach § 36 a SGB II könnten Vorgaben und Regelungen für eine Zusammenarbeit der Frauenhäuser mit Jobcentern erarbeitet werden. Diese sollten Regelungen zum Schutz der Daten der Schutzsuchenden bei der Bearbeitung durch das Jobcenter enthalten. Durch standardisierte Formulare könnte zudem sichergestellt werden, dass zum Beispiel keine Sozialberichte mit Schilderungen persönlicher Sachverhalte als Begründung der Notwendigkeit eines Frauenhausaufenthaltes von den jeweiligen Frauenhäusern gefordert werden. Hierzu liegen bereits gute Erfahrungen aus Hamburg vor.

c) Die Arbeit dieser Unterarbeitsgruppe sollte fortgesetzt werden, um weiter an länderübergreifenden Lösungen zu arbeiten, die die Aufnahme einer Schutzsuchenden nicht von der Kostenzusage der Herkunftskommune abhängig macht (zeitnahe Aufnahme!). Hierzu bedarf es keiner Regelung des Bundes.

d) Folgende gleichstellungspolitische Zielsetzungen werden den Ländern empfohlen, um zumindest ihre Verfahrensoptimierungen daran ausrichten zu können:

- Alle von Gewalt und Zwang betroffenen und bedrohten – einheimischen und ortsfremden – Frauen und deren Kinder sollen zeitnah, zu jeder Tages- und Nachtzeit, unbürokratisch und unabhängig von der finanziellen und leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem Frauenhaus finden können.
- Keine Frau soll sich als Selbstzahlerin an den Kosten für ihre Flucht ins Frauenhaus beteiligen müssen.
- Der bürokratische Aufwand soll für alle Beteiligten gering sein bzw. reduziert werden.

- ***Notwendige Unterstützungsangebote für die im Frauenhaus mit aufgenommenen Kinder und Möglichkeiten der Finanzierung.***

Zunächst sollte festgestellt werden, dass Kinder im Frauenhaus als eigenständige (Ziel-) Gruppe zu sehen sind. Um den Bedarfen dieser Zielgruppe Rechnung zu tragen, sind spezifische Konzepte und Angebote notwendig.

- a) Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung der Frauenhausarbeit sollte der Schutz und die notwendige Unterstützung der Mädchen und Jungen als eigenständiges Angebot gefördert werden.
- b) Es sollten verlässliche Regelungen zur personellen und sächlichen Ausstattung und Finanzierung der psychosozialen Unterstützung von (mit)betroffenen Mädchen und Jungen in der Frauenhäusern geschaffen werden.
- c) In Städten mit mehreren Frauenhäusern sollten einzelne Frauenhäuser ihren Schwerpunkt auf die Unterstützung und Hilfe von stark belasteten bzw. traumatisierten Kindern legen.
- d) Es sollten notwendige Rahmenbedingungen für verbindliche Kooperationen mit den Fachkräften der psychotherapeutischen Versorgung, zum Beispiel mit einer kinderpsychiatrischen Praxis bzw. mit Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten, und der Jugendhilfe geschaffen werden. Denkbar wäre eine Finanzierung aus dem SGB VIII oder im Rahmen einer Projektförderung.

- e) Fortbildungen zu den Grundlagen von frühkindlicher Entwicklung, Traumapädagogik und Bindungsstörungen sollten für die Fachkräfte in den Frauenhäusern und wissensvermittelnde Workshops für Mütter implementiert werden.
- f) In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Jugendhilfe sollten spezifische sozialtherapeutische Gruppenangebote für Mädchen und Jungen zur Aufarbeitung traumatischer Erfahrungen eingerichtet werden.
- g) Erforderlich ist der Ausbau von Frauenhäusern zur Mitaufnahme von Söhnen ab der Pubertät, um ein Zusammenleben mit der Mutter zu ermöglichen.